Ständiges Qualifizierungssystem für Beratungsleistungen des EWE Konzerns

1. Der Zweck des Qualifizierungssystem

Mit der Errichtung eines „Ständigen Qualifizierungssystems für Beratungsleistungen“ vereinfacht die EWE Aktiengesellschaft den Vergabeablauf von Beratungsprojekten. Das Qualifizierungssystem gilt für klassische Beratungsleistungen, wie die in Ziffer 4 des Fragebogens zur Qualifizierung angegebenen Beratungsleistungen.

2. Ausfüllanleitung der Qualifizierungsunterlagen

1. Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt durch, bevor Sie die Bearbeitung der Unterlagen des Qualifizierungssystems beginnen!
2. Füllen Sie dann den Fragebogen zur Qualifizierung (Anlage 1 zu diesem Informationsblatt) gemäß den geforderten Angaben aus. Bitte beachten Sie die Einhaltung der vorgegebenen Formvorschriften.
3. Die genauen Anforderungen ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen. Der vollständig ausgefüllte Qualifizierungsfragebogen sowie die erforderlichen Unterlagen sind **über das DTVP** Rubrik **„Teilnahmeanträge“** einzureichen.
   Die Anlagen sind einzeln (!) je Nachweis (siehe Tabellenblatt „6. Liste der Nachweise“) hochzuladen und mit der entsprechenden Anlagennummer unseres Qualifizierungsfragebogens zzgl. Kurztitel zu versehen. Bewerbungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden von uns nicht geprüft.
4. Das Vorliegen dieser Unterlagen in elektronischer Form ist Voraussetzungen für die erfolgreiche Qualifizierung eines Bewerbers.

Bitte beachten Sie: Sie erhalten von uns **keine Eingangsbestätigung** Ihrer Unterlagen.

3. Der Ablauf des Qualifizierungsprozesses

I. Die Vorgehensweise

Im Hinblick auf diesen Qualifizierungsprozess erhält der Bewerber (nachstehend auch als Präqualifikant bezeichnet) die Möglichkeit, seine Eignung zur Erbringung der Beratungsleistungen nachzuweisen. Ein Präqualifikant muss zwangsläufig ein Selbstständiger im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB (Sozialgesetzbuch) sein. Die Qualifizierung setzt unter anderem voraus, dass kein Ausschlusskriterium vorliegt und der Bewerber die vorgegebenen Mindestanforderungen des Qualifizierungssystems erfüllt. Nach erfolgreicher Qualifizierung gilt der Präqualifikant als geeignet für die Erbringung der von seiner Qualifizierung umfassten Beratungsleistungen. Er erhält – vorbehaltlich einer Bieterbegrenzung gemäß Ziffer 3.II.i) – die Möglichkeit, in den Vergabeverfahren des EWE Konzerns für entsprechende Beratungsleistungen ein Angebot abzugeben.

Die Eignungsprüfung der Bewerber wird vom Konzerneinkauf der EWE Aktiengesellschaft gesteuert und erfolgt diskriminierungsfrei auf der Basis der vom Präqualifikanten im Fragebogen zur Qualifizierung (Anlage 1) zu erbringenden Angaben.

Der Schwerpunkt dieses Qualifizierungssystems liegt in der Erhebung von Informationen über die Fach- und Branchenkompetenz, die Zuverlässigkeit sowie über die Erfahrung und das Leistungsvermögen des Präqualifikanten, die als Indikator für die Eignung zur Erbringung der Beratungsleistungen dienen.

Bei der Vergabe von Beratungsleistungen werden – vorbehaltlich einer Bieterbegrenzung gemäß Ziffer 3.II.i) – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, die alle für den betreffenden Auftrag erforderlichen Kompetenzbereich mit ihrer Qualifizierung abdecken.

Die EWE Aktiengesellschaft behält sich vor, zur Befriedigung eines aus ihrer Sicht gegebenen Klärungsbedarfes oder zur Verifizierung der von dem Präqualifikanten gemachten Angaben Prüfungen durch Dritte durchführen zu lassen oder Erklärungen bzw. Erläuterung vom Präqualifikanten zu verlangen. Des Weiteren behält sich die EWE Aktiengesellschaft vor, bei Unvollständigkeit Erklärungen und Nachweise innerhalb einer anzugebenden Nachreichungsfrist nachzufordern.

Nach dem Abschluss der Qualifizierungsprüfung wird der Konzerneinkauf der EWE Aktiengesellschaft jedem Präqualifikanten das Endergebnis seiner Qualifizierung mitteilen und ihn im Falle einer erfolgreichen Qualifizierung als „qualifizierten Bewerber“ für Rechtsberatungsleistungen in das Unternehmensverzeichnis aufnehmen.

Neue Präqualifikanten haben laufend die Möglichkeit sich für eine Qualifizierung zu bewerben. Selbiges gilt auch, wenn sich ein bereits „qualifizierter Bewerber“ um die Qualifizierung für die Erbringung zusätzlicher Beratungsleistungen bemüht.

Im Falle einer Qualifizierung willigt der qualifizierte Bewerber in seine Teilnahme an den anschließend durchgeführten Vergabeverfahren für Beratungsleistungen prinzipiell ein. In jedem Vergabeverfahren erfolgt eine separate Aufforderung zur Angebotsabgabe an geeignete Präqualifikanten gemäß den Bestimmungen dieses Qualifizierungssystems. Beteiligt sich der präqualifizierte Bewerber nach Aufforderung nicht an drei aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren, behält sich die EWE Aktiengesellschaft das Recht vor, die Qualifizierung des entsprechenden Bewerbers vollständig abzuerkennen.

Unabdingbare Voraussetzung für die Qualifizierung ist die Vollständigkeit der Angaben zu den Fragen und Kriterien, deren Beantwortung gemäß Ziffer 3.II.c) in Verbindung mit dem Fragebogen zur Qualifizierung verpflichtend ist. Hierzu gehört auch die Abgabe der in Tabellenblatt „6. Liste der Nachweise“ verbindlich geforderten Nachweise. In diesen werden wichtige Zusatzangaben für die Qualifizierung abgefragt.

Fehlende oder unvollständige Angaben bzw. Unterlagen können zum Ausschluss des Bewerbers führen, wenn Pflichtangaben im Sinne der Ziffer 3.II.c) betroffen sind. Die EWE Aktiengesellschaft behält sich vor, die Präqualifikanten zur Nachreichung fehlender Angaben oder Unterlagen aufzufordern; hierbei hat der Bewerber die von der EWE Aktiengesellschaft vorgegebene Nachreichungsfrist zwingend einzuhalten, um einen Ausschluss nach Fristablauf zu verhindern.

Der Präqualifikant kann zu jedem Punkt zusätzliche Erläuterungen und Informationen angeben, wenn er die Anforderungen nur eingeschränkt erfüllt oder über zusätzliche Qualifikationen verfügt. Zudem können besondere Qualifikationen separat im Fragebogen zur Qualifizierung unter dem Tabellenblatt „3. Allg. Fragebogen“ angegeben und erläutert werden. Diese zusätzlichen Informationen werden im Qualifizierungsprozess berücksichtigt. Die Kosten, die dem Präqualifikanten im Zusammenhang mit dem Qualifizierungsprozess entstehen, trägt dieser selbst.

II. Die Verfahrensbestimmungen

a) Dauer

Der Zugang zum Qualifizierungssystem steht den Unternehmen jederzeit zu. Die Laufzeit des Qualifizierungssystems ist bis zum **31.12.2027** begrenzt. Änderungen der Regeln und Kriterien des Qualifizierungssystems werden allen qualifizierten Bewerbern und Präqualifikanten gleichermaßen mitgeteilt.

b) Aufnahme in das Unternehmensverzeichnis

Wenn anhand der Angaben und vorgelegten Eignungsnachweise die Eignung des Bewerbers für die Leistungen festgestellt worden ist, keine Ausschlussgründe vorliegen und die angegebenen Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Qualifizierung für diese Kategorien erfolgreich und der Bewerber wird für die betreffenden Kategorien in das Unternehmensverzeichnis aufgenommen.

c) Beantwortung des Prüfsystems

Die zu beantwortenden Fragen des Prüfsystems sind mit „Ja“ oder „Nein“, freiem Text, Zahlenangaben oder durch Übermittlung von Unterlagen (wie in der Anlage 1 „Fragebogen zur Qualifizierung“ angegeben) zu beantworten. Sämtliche Antworten und Unterlagen sind in deutscher Sprache anzugeben bzw. vorzulegen.

Darüber hinaus sind die zu beantwortenden Fragen des Prüfsystems durch folgende Fragekategorien gekennzeichnet:

a) Informative Angabe
b) Pflichtangabe

Fragen und Kriterien, die der Kategorie a) zugeordnet sind, sind informatorischer Natur; Angaben hierzu können freiwillig vom Präqualifikanten abgegeben werden, sind aber nicht zwingend. Sie haben keinen Einfluss auf die Eignungsbewertung und die Qualifizierung des Bewerbers.

Fragen und Kriterien der Kategorie b) sind Pflichtangaben, zu denen Angaben im abgefragten Umfang für eine erfolgreiche Qualifizierung zwingend erforderlich sind und die die Grundlage für die durchzuführende Eignungsprüfung sind. Fehlende oder unvollständige Pflichtangaben können zum Ausschluss des Präqualifikanten führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Qualifizierung des Weiteren voraussetzt, dass die Mindestanforderungen gem. Ziffer 3.II.j) eingehalten werden und dass keines der im Fragebogen zur Qualifizierung genannten Ausschlusskriterien vorliegt.

d) Kontaktdaten und Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zum Qualifizierungssystem:

Herr Alexander Mirow
E-Mail: qualifizierungssystem@ewe.de

e) Pflicht zur Aktualisierung

Die Präqualifikanten bzw. qualifizierten Bewerber verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die für die Aufnahme in das Unternehmensverzeichnis bzw. zum Verbleib in diesem von Bedeutung sind, dem Konzerneinkauf der EWE Aktiengesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft vorwiegend alle geforderten Pflichtangaben einschließlich der Abgabe der in Tabellenblatt „6. Liste der Nachweise“ des Fragebogens zur Qualifizierung verbindlich geforderten Anlagen sowie die in der Erklärung gemäß Tabellenblatt 5 des Fragebogens enthaltenen Angaben. Die Änderungsmitteilungen sind – auch ohne explizite Aufforderung – in Schriftform an die o. g. Kontaktanschrift zu richten.

f) Aufforderung zur Aktualisierung

Die EWE Aktiengesellschaft hat gegenüber den qualifizierten Bewerbern das Recht, aus Gründen der Aktualität die Erneuerung bereits vorgelegter Nachweise von den betroffenen qualifizierten Bewerbern in Bezug auf ihre Eignung zu fordern. Bei der nächstfolgenden Aufforderung zur Angebotsabgabe können nur solche aktualisierten Nachweise berücksichtigt werden, die rechtzeitig beim Konzerneinkauf der EWE Aktiengesellschaft eingegangen sind.

Die Präqualifikanten müssen sicherstellen, dass über die Laufzeit des Qualifizierungssystems zu jedem Zeitpunkt die angegebenen Referenzen aktualisiert sind und immer mindestens zwei Referenzen den Anforderungen des „Kompetenzmonitor (s. Fragebogen zur Qualifizierung)“ entsprechen.

Auf der aktualisierten Grundlage wird eine erneute Prüfung der Eignung vorgenommen. Eine Nichtvorlage von Nachweisen oder fehlerhafte Angaben können zu einer Aberkennung der Qualifizierung im Ganzen oder für einzelne Kompetenzkategorien führen.

g) Entscheidung über die Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Unternehmensverzeichnis erfolgt nach Abschluss der Eignungsprüfung anhand der Angaben und vorgelegten Nachweise des Bewerbers, spätestens aber binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrages. Kann die Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang getroffen werden, erhält der Antragssteller binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages eine Nachricht, wann voraussichtlich über den Antrag entschieden wird.

Ablehnungen werden den Bewerbern unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zugesandt. Die Aufnahme in das Unternehmensverzeichnis wird einem Präqualifikanten verwehrt, wenn ein Ausschlusskriterium vorliegt, wenn Mindestanforderungen der Qualifizierung nicht erfüllt werden oder wenn der Bewerber aus sonstigen Gründen für die Ausführung der betreffenden Leistungen nicht die erforderliche Eignung aufweist.

Fehlende oder unvollständige Angaben bzw. Unterlagen können zum Ausschluss des Bewerbers führen, wenn Pflichtangaben betroffen sind (vgl. Ziffer 3.II.c).

h) Aberkennung der Qualifizierung

Die Qualifizierung wird einem qualifizierten Bewerber vollständig aberkannt, wenn seine Eignung für alle Kompetenzkategorien gemäß seinen Angaben und Eignungsnachweisen nicht bzw. nicht mehr vorliegt.

Die beabsichtigte Aberkennung der Qualifizierung wird dem betroffenen Unternehmer unter Angabe der Gründe im Voraus schriftlich mitgeteilt.

i) Rotationsprinzip

Der EWE Aktiengesellschaft kann bei einer größeren Anzahl an qualifizierten Bewerbern die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, begrenzen, sofern ein Wettbewerb gewährleistet bleibt. Dabei werden die Bewerber nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien ausgewählt. Grundsätzlich wird das Rotationsprinzip zugrunde gelegt, das darauf abzielt, dass längerfristig jeder Bewerber gleichermaßen in Abhängigkeit von dessen Größe und Kompetenz sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Auftrags Gelegenheit zur Angebotsabgabe erhält.

j) Mindestanforderungen

Unabhängig von sonstigen Anforderungen – wie Ausschlusskriterien, Vollständigkeit des Qualifizierungsantrags und grundsätzliche Eignung des Bewerbers – muss jeder Bewerber für die Qualifizierung der Kompetenzkategorie folgende Mindestanforderung erfüllen:

- Nachweis von mindestens **zwei Referenzen** in der Kompetenzkategorie gemäß den Anforderungen des Fragebogens zur Qualifizierung.

k) Vertraulichkeit

Die EWE Aktiengesellschaft verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen des Qualifizierungsverfahrensgemachten Angaben, soweit sie keinen öffentlichen Charakter haben, vertraulich zu behandeln.

Anlage 1	Fragebogen zur Qualifizierung Beratungsleistungen
Anlage 6	Verhaltenskodex für Lieferanten des EWE Konzerns
Anlage 7	Lieferkettenklausel
Anlage 8	Vordruck 8 Eigenerklärung Sanktionen Russland
Anlage 9	Vordruck Eignungsleihe
Anlage 10	Vordruck Verpflichtungserklärung bei Eignungsleihe nach § 47 SektVO